Drucksache 506/03 (Beschluss)

17.10.03

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft

KOM(2003) 423 endg.; Ratsdok. 11645/03

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Richtlinienvorschlag

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Kommissionsvorschlags mit der Zielsetzung, die Luftqualität im Hinblick auf die kanzerogenen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) zu verbessern, das Krebsrisiko durch diese Stoffgruppen zu mindern und auf der Grundlage einheitlicher Methoden die Belastung durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie durch kanzerogene und toxische Verbindungen von Arsen, Cadmium, Nickel und Quecksilber in der Atemluft und in der Deposition zu ermitteln. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag durch seinen Verzicht auf die Setzung von Grenzwerten und/oder weiterer Zielwerte zu kurz greift und seiner Zweckbestimmung, das Krebsrisiko durch die Reduktion wichtiger Luftschadstoffe zu senken, nicht ausreichend gerecht wird. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, in den Beratungen mit der Kommission und den Mitgliedstaaten auf folgende Punkte im Einzelnen hinzuwirken:

- Für Benzo[a]pyren und Cadmiumverbindungen als Bestandteile in der PM10-Staubfraktion sollten im Hinblick auf den großen Anteil von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen am Krebsrisiko in der Außenluft und auf die toxischen und kanzerogenen Eigenschaften von Cadmiumverbindungen sowie die Regelungen der TA Luft Grenzwerte festgesetzt werden. Ist darüber kein Konsens zu erzielen, sollte für Cadmiumverbindungen wenigstens ein Zielwert in Höhe der Bewertungsschwelle von 5 ng/m³ festgelegt werden. Durch die Beschränkung auf kosteneffiziente Maßnahmen und auf den Nachweis, dass im Fall von Überschreitungen im Umkreis industrieller Quellen von den betreffenden Anlagen bestverfügbare Techniken verwendet werden, lässt sich jedenfalls die Argumentation nicht aufrecht erhalten, die Festlegung von Zielwerten führe zu unangemessen hohen Sanierungskosten.

- Auch für Arsenverbindungen und Nickelverbindungen als Bestandteile in der PM10-Staubfraktion sollten mindestens Zielwerte in Höhe der Bewertungsschwellen von 6 ng/m³ bzw. 20 ng/m³ festgelegt werden. Zielwerte sind erforderlich, um der Bevölkerung und den Umweltbehörden als Maßstab bei der Bewertung der Belastungssituation zu dienen und um weiteren Handlungsbedarf auch in anderen Mitgliedstaaten der EU aufzuzeigen. Die von dem Richtlinienvorschlag vorgesehene bloße Messverpflichtung und Information ohne Bewertungsmaßstäbe reichen dazu nicht aus.
- Der Bundesrat begrüßt, dass der Vorschlag der Kommission die Deposition persistenter Umweltschadstoffe sowie ihren Eintrag in Böden erstmalig aufgreift. Jedoch reicht nach Auffassung des Bundesrates die Ermittlung der Schadstoffdeposition nicht aus. Auch hier fehlen Beurteilungsmaßstäbe vor allem für den Eintrag von Cadmiumverbindungen in die Nahrungskette und den Boden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich für die Einführung von Beurteilungsmaßstäben der Deposition von Luftschadstoffen einzusetzen und die Belange der geplanten Gemeinschaftsstrategie zum Schutz der Böden dabei zu berücksichtigen.
- Der Bundesrat stellt fest, dass die durch den Richtlinienvorschlag gestellten Messanforderungen an die Mitgliedstaaten und die durch den Richtlinienvorschlag gegebenen Instrumente zur Verbesserung der Luftqualität vielfach nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Durch einige Vorschriften des Richtlinienvorschlags entstehen den Ländern unnötig hohe Kosten für Messung und Berichterstattung, so z. B.:
 - -- die Messverpflichtung für Fluoranthen in Artikel 3 Abs. 1 zur Überwachung des PAK-Profils, die durch die Flüchtigkeit dieser Verbindung den Messaufwand gegenüber den anderen PAK stark erhöhen wird;

- -- die Verpflichtung, Benzo[a]pyren unabhängig von der Belastungshöhe in allen Ballungsräumen zu messen (Artikel 4 Abs. 2); diese Verpflichtung ist entbehrlich;
- -- die Verpflichtung in Artikel 4 Abs. 4, die Depositionen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen zu messen; diese Verpflichtung sollte auf die Komponente Benzo[a]pyren beschränkt werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich für eine Begrenzung des Mess- und Berichtsaufwands einzusetzen und sachlich nicht gerechtfertigte Mess-kosten zu vermeiden.

- Zumindest der deutsche Text des Richtlinienvorschlags ist an einigen Stellen fehlerhaft und unklar oder enthält wenig präzise Definitionen (so z. B. Artikel 2 Buchstabe d, Benzo[a]pyren ist kein Element; die Definition in Artikel 2 Buchstabe g; in Artikel 4 Abs. 2 "Kanalisierte Emissionen", gemeint sind "gefasste Emissionen"; in Artikel 5 Abs. 2 ist der Satz unvollständig und nicht verständlich).

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Verbesserung und Korrektur des deutschen Textes des Richtlinienvorschlags hinzuwirken und darüber hinaus klare Definitionen wichtiger Begriffe sicherzustellen (z. B. "reaktives gasförmiges Quecksilber").

Der Begriff "unit risk" sollte dabei im Fließtext als "'unit risk', das heißt Zusatzrisiko pro Konzentrationseinheit" verwendet und zusätzlich als Fußnote folgendermaßen erklärt werden: "Unter 'unit risk' ist bei Luftschadstoffen das geschätzte zusätzliche Risiko zu verstehen, dass eine Krebserkrankung eintritt, wenn eine dauernde inhalative Exposition gegenüber dem Gefahrstoff über Lebenszeit (70 Jahre) in Höhe von $1 \,\mu\text{g/m}^3$ besteht; Einheit: $[\mu\text{g/m}^3]^{-1}$. Demnach ist 'unit risk' ein auf Konzentration normiertes Erkrankungsrisiko."

- Der Bundesrat stellt fest, dass für Messverpflichtungen wie die Deposition von Quecksilberverbindungen bislang weder national noch international genormte Messverfahren verfügbar sind. Hier werden Mittel für die Verfahrensentwicklung benötigt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, für die Bereitstellung entsprechender Mittel Sorge zu tragen, auch im Hinblick auf die gleichartige Messverpflichtung in der TA Luft.
- Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den Verhandlungen im Ministerrat darauf hinzuwirken, dass Regelungen und Rechtset-

zungsakte der Europäischen Union zur Begrenzung der Emissionen und zum Stand der bestverfügbaren Technik (z. B. BVT-Merkblätter relevanter industrieller Anlagen, Begrenzung der Partikelemissionen und der daran anhaftenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe durch den Einsatz von Rußfiltern) den anspruchsvollen Erfordernissen zur Senkung des Krebsrisikos durch diese Luftschadstoffe entsprechen.

Im Einzelnen bittet der Bundesrat ferner die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags dafür einzusetzen, dass

- bei der wünschenswerten EU-weiten Einführung der Messungen von Umweltschadstoffen gleichzeitig die dabei anzuwendenden Messverfahren festgelegt werden, wie dies in nationalen Normgebungsverfahren üblich ist. Wenn Messverfahren nicht zur Verfügung stehen, ist das In-Kraft-Treten der Richtlinie für den betreffenden Schadstoff auszusetzen.
- Messverpflichtungen für die Mitgliedstaaten nur dann eingeführt werden bzw. umfangreiche Messergebnisse und Auswertungen an die Kommission zu liefern sind, wenn daraus zielführende umweltbezogene Handlungen abgeleitet werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass in die Richtlinie konsequente Zielwertfestlegungen aufgenommen werden.

Zur Begründung des Richtlinienvorschlags

Insgesamt

Der Terminus "Risikoeinheit" ist jeweils durch "unit risk" zu ersetzen.

- Zu Nr. 7.5 Abs. 4 Satz 1

Sowohl in der deutschen als auch in der englischen Version ist der Wert mit $8.7 \times 10^{-2} (\mu g/m^3)^{-1}$ anzugeben.